

**Satzung des Fördervereins
Freundeskreis der Judith Kerr Schule**

Stand 11/2021
Mitgliederversammlung am 16.11.2021

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Judith Kerr Schule "
- 2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main
- 3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name Freundeskreis der Judith Kerr Schule e.V.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Zweck des Vereines ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Riedberg 3 über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus, indem der Verein insbesondere Lehr- und Arbeitsmittelbeschaffung, schulbezogene Veranstaltungen unterstützt und Beihilfen zu schulischen Zwecken gewährt.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO) und zwar durch die Erhebung von Beiträgen und Umlagen und die Beschaffung von Mitteln und Spenden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Der Eintritt in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 4) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste wegen Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende durch schriftliche Austrittserklärung möglich und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Auf Antrag kann durch Vorstandsbeschluss ein sofortiger Austritt gewährt werden.
- 3) Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Förderung der Grundschule Riedberg 3 verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird immer in voller Höhe und für das volle Kalenderjahr erhoben, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns oder des Endes der Mitgliedschaft. Der Verein bietet den Mitgliedern gestaffelt verschiedene Beiträge an, welche bis zum Austritt oder auf schriftlichen Antrag zur Änderung, so für die Dauer der Mitgliedschaft bestehen bleiben.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Aus organisatorischen Gründen kann der Termin in der Anfangsphase eines neuen Schuljahres geplant werden. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 3) Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Einladung kann auch per Email elektronisch versendet werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung schriftlich (einschließlich Email) beantragen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretendem Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- 6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 9) Abstimmungen erfolgen wahlweise durch geheime Wahl oder Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- 10) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren ist.
- 12) Die Ordnungsmäßigkeit des vom Vorstand vorgelegten Geschäfts- und Kassenberichts ist festzustellen.
- 13) Die Mitgliederversammlung wählt die beiden Kassenprüfer für ein Jahr. Diese legen auf der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenüberprüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes.
- 14) Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in und
 - d) dem/der Schriftführer/in.
- 2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 3) Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Gibt es für eine Vorstandsposition mehr als einen Bewerber, muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.
- 7) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 9) Dem Vorstand obliegt für die folgenden Maßnahmen die Zuständigkeit:
 - a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Durchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9

Schlussbestimmungen

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Gleichzeitig hat die Mitgliederversammlung auch zwei Liquidatoren zu wählen, die die Vereinsgeschäfte abwickeln.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Evangelischer Verein für Jugendsozialarbeit in Frankfurt am Main e.V., Rechneigrabenstraße 10, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Vereinsregisternummer 7698, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder soziale Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.